

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 - Soziales,
Sozialrecht, Sozialarbeit und Beschäftigung
Rechtsreferat Soziales
Bereich Kinder- und Jugendhilfe und Gewaltschutz-
einrichtungsgesetz
Hofgasse 12
A-8010 Graz



INFORMATION ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES für eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG

Stand: Jänner 2014

Sie haben sich als schwangere Frau, werdende Mutter mit Kleinkind(ern) oder Mutter mit Säugling und Kleinkind(ern) entschlossen, eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dafür haben Sie die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
- die Hilfe muss durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgen,
- Bestätigung der/des SozialarbeiterIn über Notwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes,
- die Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit muss in Not- und Krisensituationen zur Stabilisierung, Sicherung oder Erhaltung der sozialen Selbstständigkeit und der eigenständigen Wahrnehmung von Pflege und Erziehungsaufgaben dienen,
- innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit in Anspruch genommen worden sein.

2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, kann eine Zuschussleistung in der Höhe von 90 % des Tagsatzes der Leistung „Wohngemeinschaft für Mutter und Kind“ für die Dauer von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.

3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage.

Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.

4. Die Zuschussleistung erfolgt in Form von monatlichen Zuschüssen und kann in besonders begründeten Einzelfällen über Antrag für die Dauer von höchstens weiteren 6 Monaten geleistet werden, wenn es die Sicherung der sozialen Selbstständigkeit und der eigenständigen Wahrnehmung von Pflege und Erziehungsaufgaben erfordert und die Notwendigkeit der Fortsetzung des Aufenthaltes von einer/m SozialarbeiterIn bestätigt wird.
5. Kein Kostenzuschuss wird geleistet, wenn der Aufenthalt ausschließlich der Wohnversorgung oder dem Schutz vor Gewalt in der Familie dient.